

# **DIE ERSTEN VOM HEILIGEN KAMILLUS GESCHRIEBENEN REGELN**

## **FÜR DEN DIENST AM KRANKEN**

- eine Auswahl -

A photograph of a handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature reads "Camillo de Lellis" in a cursive script.

EDITION KAMILLUS



Die EDITION KAMILLUS ist Teil des Apostolates der deutschen Ordensprovinz der Kamillianer. Die Schriften und Drucksachen der EDITION KAMILLUS wollen kamillianisches Gedankengut und Informationen aus dem Orden bzw. kamillianische Sachbeiträge zugänglich machen.

Alle Rechte vorbehalten - Copyright bei:

Provinzialat der Kamillianer, Heidhauser Str. 273, 45239 Essen

© [IT-Bearbeitung 2013]

## **DIE ERSTEN VOM HEILIGEN KAMILLUS GESCHRIEBENEN REGELN**

Bereits vor der Anerkennung der „Diener der Kranken“ durch den Heiligen Stuhl im Jahre 1586, hat der heilige Kamillus einige Regeln für das Leben in der Gemeinschaft und für den Krankendienst verfasst. Der Originaltext befindet sich im Archiv des Vatikan.

In der handschriftlichen Biografie (sog. „vita manoscritta“) wird unter der Überschrift: *„Kamillus schreibt einige im Hause und in den Spitälern zu befolgende Regeln“* ausgeführt:

*„Da sich nun die Kongregation (während des Jahres 1585) in der erwähnten ziemlich unklaren Lage befand, und Kamillus wünschte, ihr so viel als möglich eine bestimmte Richtung zu geben, schrieb er zwei Regeln; eine sollte im Hause, die andere in den Spitälern beachtet werden.“*

Die Bedeutung dieser Regeln besteht darin, dass sie uns die ursprünglichen Gedanken des heiligen Kamillus erkennen lassen.

(Anm.: Die Nummern in den Klammern sind die Originalnummern der ersten Regeln.)

## **I. REGELN DER GESELLSCHAFT DER DIENER DER KRANKEN**

1. (1) Wer sich von Gott berufen glaubt zur Mitarbeit an diesem Werke der Nächstenliebe soll wohl bedenken, dass er zu leben hat in Armut, Keuschheit, Gehorsam und stetem Spitaldienst ... .
2. (13) Sollte eine Pest ausbrechen, (was Gott verhüten möge) so müssen alle, die sich unserer Lebensweise anpassen wollen, versprechen, den Pestkranken zu dienen, im Falle dass es ihnen vom Oberen befohlen wird. Die Gesellschaft soll aber verpflichtet sein, diesen Pestkranken zu helfen, sowohl durch Priester als durch Laien.

## **II. VORSCHRIFTEN UND WEISUNGEN, DIE IN DEN SPITÄLERN IM DIENSTE DER ARMEN KRANKEN ZU BEOBACHTEN SIND.**

1. (27) An erster Stelle bitte ein jeder Gott den Herrn um die Gnade einer mütterlichen Zuneigung für den Nächsten, damit wir imstande seien, den Kranken mit aller Liebe an Leib und Seele zu helfen, denn wir wünschen, mit der Gnade Gottes allen Kranken mit jener Hingebung zu dienen, die eine liebevolle Mutter für ihren einzigen kranken Sohn zu haben pflegt.

2. (28) Die Sorgen und Beschäftigungen mit zeitlichen Dingen sind dem Geiste der Nächstenliebe hinderlich, und deshalb sei ein jeder auf der Hut und lasse sich von niemand dazu überreden, derartige Beschäftigungen in den Spitälern anzunehmen, wie zum Beispiel Verwaltung von Kassen und anderen Dingen, Überwachung der Hausleitung oder der Hospitaleinkünfte. Ein jeder soll sich daher sorgfältig hüten, gegen diese Vorschrift zu handeln, und wenn trotzdem jemand sich anmaßen sollte, selbst oder durch andere das Gegenteil zu tun oder zu veranlassen, so möge man wissen, dass ein solcher ohne weiteres aus der Gesellschaft entlassen ist, wenn er auch der Obere von allen wäre.
3. (29) Man soll sich eifrig bemühen gegenwärtig zu sein, wenn die Ärzte ihren Besuch machen, um dann den Kranken zur bestimmten Zeit die Speisen geben zu können, welche die Ärzte verordnet haben, besonders für diejenigen, die schwerer erkrankt sind. Zugleich kann man dann auch sich Belehrung verschaffen über andere Dinge für den Dienst der Kranken.
4. (30) Während der Mahlzeiten der Kranken soll ein jeder sich bemühen, den Schwerkranken zu helfen und sie zum Essen zu bewegen suchen. Nachher muss dann dem Pfleger oder dem Aufseher berichtet werden, was der Kranke gegessen habe, ganz besonders wenn einer nicht genügend gegessen haben sollte.

5. (31) Wenn man den Kranken beim Essen hilft, soll man sie mit freundlichen Worten zum Essen zu ermuntern suchen und es ihnen bequem machen, so dass sie den Kopf hochhalten können, oder es ihnen auf eine andere Weise erleichtern, wie es der heilige Geist einem eingeben wird. Alles aber soll mit Zustimmung der Kranken geschehen.
6. (32) Alle diejenigen, welche nicht verhindert oder mit anderen Dienstleistungen für die Kranken oder mit Erlaubnis des Obern in ihrem besonderen Dienst beschäftigt sind, sollen zugegen sein bei der ärztlichen Wundpflege, um den Kranken zu helfen und besonders den gefährlich Erkrankten, die es am nötigsten haben, beizustehen.
7. (33) Wenn man den Kranken beim Essen oder beim Verbinden hilft, soll jeder sich bemühen, ihnen etwas Erbauliches zu erzählen, sie zur Geduld ermuntern und an die Beichte erinnern.
8. (34) Ein jeder Sorge mit liebevollem Eifer dafür, dass die Betten gemacht werden und benachrichtigte den Aufseher, wenn sehr schmutzige Betttücher und Hemden gewechselt werden müssen. Jeder aber hüte sich, in den Spitälern den Reformer oder rechthaberischen Verbesserer spielen zu wollen, sondern bemühe sich vielmehr, eher durch Taten als durch Worte zu belehren und sich die Freundschaft aller derjenigen zu bewahren, die den Dienst in den Spitälern versehen. Wenn Kranke aufgehoben werden müssen, gebe ein jeder sorgfältig acht, dass es möglichst vorsichtig geschehe ohne viel

Aufregung, dass sie sofort, wenn sie aus dem Bett gehoben werden, gut bedeckt werden, damit sie sich nicht erkälten, und dass sie den Kopf nicht hoch halten müssen. Man Sorge auch dafür, dass, wenn ein Kranker sehr schwach und fast dem Tode nahe ist, sein Bett nicht ohne Erlaubnis des Arztes gemacht werde, weil das lebensgefährlich ist. Muss das Bett gereinigt werden, so bemühe man sich, es zu tun ohne den Kranken aufzuheben, und achte besonders darauf, ihm nicht wehe zu tun. Wenn der Kranke vom Arzte aufgegeben ist, oder schon der Todeskampf beginnt, soll man sich alle mögliche Mühe geben, um ihm zu helfen, dass er gut sterbe.

9. (35) Während der „Wache“, sowohl bei Nacht wie bei Tage, soll ein jeder seinen Dienst eifrig und im Geiste der Liebe zu tun suchen, indem er besonders acht hat auf die Schwerkranken, sie oft besucht und ihnen die Stärkungsmittel reicht, die vom Pfleger oder von einem anderen Vorgesetzten verordnet sind. Außerdem soll er ihnen freundlich und liebevoll alles geben, was sie nötig haben, und vor allem für ihre Seele besorgt sein, damit niemand sterbe ohne die heilige Ölung und ohne den Beistand in der Sterbestunde.
10. (36) Die mit der „Wache“ beauftragten Brüder sollen diesen Dienst, sowohl bei Tag als in der Nacht, während der ganzen Zeit versehen, die ihnen dafür angegeben wird. Bemerkt aber ein Bruder, der gerade anwesend ist und diesen Dienst nicht hat, dass

- ein Kranker etwas nötig hat, so soll er ohne zu zögern, ihn sofort bedienen, wenn der die Wache habende Bruder nicht anwesend ist.
11. (37) Wird jemand ein besonderer Dienst für die Kranken aufgetragen, so soll er sich bemühen, den Auftrag mit liebevollem Eifer auszuführen und dabei nicht nur den Oberen der Spitäler gehorchen wie Christus selbst, sondern auch aus Liebe zu Gott allen im Spital Angestellten und Dienern.
  12. (38) Bei den Arbeiten, die gemeinsam verrichtet werden, soll ein jeder seine Pflicht tun und nicht zurückstehen, es sei denn wegen einer Beschäftigung, die ihm vom Oberen angewiesen ist, oder wegen Unwohlsein oder wegen anderer Hindernisse. Wenn aber die mit diesen Arbeiten beschäftigten Brüder bemerken, dass einige fehlen, dann sollen sie deshalb nicht gleich murren, sondern vielmehr überzeugt sein, dass die Fehlenden anderweitig beschäftigt sind und so eine rechtmäßige Entschuldigung haben.
  13. (39) Mit größter Sorgfalt soll jeder sich hüten vor unhöflichem Benehmen im Verkehr mit den Kranken durch unfreundliche Worte oder dergleichen; vielmehr soll man ihnen mit Freundlichkeit und Liebe entgegenkommen und die Worte des Herrn beherzigen: Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan! Ein jeder soll deshalb den Armen achten wie die Person des Herrn selbst.
  14. (40) Ein jeder bemühe sich, die vom allgemeinen und besonderen Dienst übrige Zeit, wenn auch nicht ganz doch wenigstens zum Teil, bei den armen Kranken zu verbringen, um ihnen in dem, was sie an Leib und Seele nötig haben, zu helfen. Man kann zum Beispiel mit ihnen von erbaulichen Dingen reden, das Vater unser, Ave Maria und Credo beten oder sie über andere zum Heile notwendigen Wahrheiten belehren und besonders diejenigen, welche in Todesgefahr sind, auf einen guten Tod vorbereiten.
  15. (41) Was die eifrige Sorge betrifft, die man für die Seele der Kranken haben soll, so gilt an erster Stelle dieses: Beim Besuch eines Kranken suche man von ihm selbst zu erfahren, ob er gut gebeichtet hat, das heißt ob er das zu einer guten Beichte Notwendige getan hat. Findet man welche, die nicht gut gebeichtet haben, so mahne und ermuntere man sie, so bald als möglich gut zu beichten und belehre sie über das dazu Notwendige. Indem man dann über andere erbauliche Dinge redet, kann man ihm anraten, eine Generalbeichte abzulegen, und wenn man erkennt, dass dies notwendig ist, benachrichtige man so bald als möglich den Beichtvater, aber mit der Zustimmung des Kranken.
  16. (42) Die in den Spitälern weilenden Brüder sollen sich eifrig bemühen, die Kranken, wenn sie kommunizieren sollen, gut vorzubereiten, und sie belehren über die Vorbereitung zur heiligen Kommunion und über die Danksagung nachher. Außerdem sollen sie

- daran denken, dass es viele Kranke gibt, welche die heilige Hostie nicht hinunterschlucken, weil sie ihnen am Gaumen festklebt. Das pflegt bei Schwerkranken vorzukommen, deren Mund trocken ist, aber auch bei einfältigen Leuten. Man muss daher sehr sorgfältig darauf achtgeben, denn das ist von großer Wichtigkeit. Deshalb soll man auch zu vermeiden suchen, dass die Kranken bald nach der Kommunion ausspucken.
17. (43) Beim bevorstehenden Hinscheiden eines Kranken, der dem Tode nahe ist, soll mit allem Eifer dafür gesorgt werden, dass ein Priester oder ein Laie beständig bei ihm bleibe und ihn ohne dringenden Grund nicht verlasse, damit die Seele nicht ohne geistlichen Zuspruch und Stärkung sei. Muss dieser sich aber entfernen, so suche er einen anderen an seiner Stelle zu lassen, oder sofort zurückzukehren. Man soll diese selbe Sorgfalt haben sowohl bei Tag wie in der Nacht.
  18. (44) Niemand darf einen Kranken dazu veranlassen, unserer Gesellschaft etwas zu vererben. Wenn aber einer von den Kranken in den Spitälern unserer Gesellschaft etwas vermachen sollte, so kann es in keiner Weise angenommen werden, und wenn jemand ein Testament zu unseren Gunsten machen sollte, soll man es sofort dem Spital zuwenden, in welchem er sterben wird.
  19. (45) Niemand von denen, die im Dienste der Spitäler stehen, soll in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn man nicht von den Oberen, das
- heißt von den Kuratoren der Spitäler, in welchem er angestellt war, darum gebeten wird.
20. (47) Ein jeder soll sich bemühen, diese Regeln auswendig zu wissen zusammen mit denjenigen des Anstandes, wenn auch nicht wörtlich, wenigstens das Wesentliche davon. Wenigstens zweimal im Monat sollen sie bei Tisch vorgelesen werden, und man soll sich bemühen, sie alle mit großer Sorgfalt zu beobachten, weil von der Beobachtung der Regeln das ganze Wohl der Gesellschaft abhängt.
  21. (49) Wenn einer von unseren Brüdern gefährlich erkranken sollte, muss sofort der Obere benachrichtigt werden, damit alles für die Heilung Notwendige geschehe, und er mit möglicher Sorgfalt und Liebe gepflegt werden könne, sei es im Hause, oder in einem Spital, wie der Kranke es wünscht. Wir wünschen aber, dass der Kranke in seiner Krankheit ein gutes Beispiel von Demut und Geduld gebe, indem er sich pflegen lässt nach Anordnung des Arztes, den der Obere für gut hält.
  22. (50) Wenn einer der Unsrigen stirbt, soll man ihm ein ehrenvolles Begräbnis geben, und jeder Priester soll verpflichtet sein, fünf heilige Messen für dessen Seelenruhe zu lesen, und die, welche nicht Priester sind, sollen gehalten sein, fünf mal für ihn den einfachen Rosenkranz zu beten.